

FREIE HANSESTADT BREMEN

ORTSAMT OBERVIELAND

TELEFON:

DURCHWAHL-NR. (0421) 4963528

SPRECHSTUNDEN:

MO., MI. UND DO.
VON 8 - 12 UHR

HERRN / FRAU
DE GIORGI, ALDO

BREMEN 61, 17.10.1988

B E S C H E I D

UEBER DIE AENDERUNG VON LEISTUNGEN
NACH DEM BUNDESSOZIALHILFESETZ (BSHG)

DURCH AENDERUNG IN DEN WIRTSCHAFTLICHEN, PERSOENLICHEN UND
RECHTLICHEN VERHAELTNISSEN WIRD VOM 01. NOV. 1988 AN EINE
LEISTUNG BEWILLIGT IN HOEHE VON

1.511,28 DM

ZAHLUNGSEMPFAENGER

DE GIORGI, ALDO 818,78 DM
KONTO

WEITERE ZAHLUNGSEMPFAENGER SIEHE A. 692,50 DM

- BEI BERECHNUNGEN FUER ZURUECKLIEGENDE ZEITRAEUME SIEHE ANLAGEN. -

L E I S T U N G HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT

B E D A R F S B E R E C H N U N G

DE GIORGI, ALDO	*10.01.1950	416,00	DM
	REGELSATZ	34,42	CR
	*02.03.1955	333,00	DM
	*20.08.1976	312,00	DM
		44,90	DM
	*09.09.1979	270,00	DM
		36,30	DM

UNTERKUNFTSBEDARF 692,50 DM

G E S A M T B E D A R F 2.070,28 DM

EINZUSETZENDES EINKOMMEN

WOHNGELD	318,00	DM	
KINDERGELD-ZUSCHLAG	91,00	DM	
KINDERGELD (BKGG)	75,00	DM	
KINDERGELD (BKGG)	75,00	DM	559,00 DM

ZUSTEHENDE HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT 1.511,28 DM

A. WEITERE ZAHLUNGSEMPFAENGER

GENOBA 2800 BREMEN 1 692,50 DM

F O R T S E T Z U N G : B L A T T 2

KTO.0024920201 POSTGIRAMT HAMBURG

ZU ZAHLLENDE LEISTUNGEN AN DE GIORGI,ALDO

HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT

818,78 DM

***** AUSZAHLUNGS - BETRAG *****

818,78 DM

ANMERKUNGEN

DIE BEWILLIGUNG DER HEIZKOSTEN (HEIZ- UND WARMWASSERKOSTEN) ERFOLGT UNTER DEM VORBEHALT DER RUECKFORDERUNG, SOWEIT SICH NACH DER SPAETEREN ABRECHNUNG NIEDRIGERE DURCHSCHNITTSKOSTEN ERGEBEN.

BEI DER KUERZUNG DER HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT HANDELT ES SICH UM DEN VON IHNEN AUFZUBRINGENDEN ANTEIL FUER WARMWASSER, KOCHFEUERUNG, BELEUCHTUNG UND SONSTIGEN ELEKTRISCHEN AUFWAND.

BEI DEN IN DER BEDARFSBERECHNUNG DER HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT AUFGEFUEHRTEN INDIVIDUELLEN MEHRBETRAEGEN HANDELT ES SICH UM EIGENE KLEIDUNGSPAUSCHALE FUER IHR KIND/IHRE KINDER.

ERLAUTERUNGEN:ALLGEMEINES

Die bewilligte(n) Leistung(en) wird (werden) zunächst nur für einen Monat und unter dem Vorbehalt gewährt, daß sich die vom Hilfesuchenden/Leistungsempfänger angegebenen und der Bewilligung zugrunde gelegten Verhältnisse nicht ändern.

Ist der Leistungsbezug befristet, so endet die Zahlung mit Ablauf des angegebenen Zeitpunktes. Tritt keine Änderung ein, so erfolgt -ohne Antrag- aufgrund stillschweigender monatlicher Neubewilligung die Weiterzahlung der bisher bewilligten Leistung(en) in der in diesem Bescheid angegebenen Höhe. Treten jedoch Änderungen in den Verhältnissen ein und erfolgt dadurch eine gesetzlich nicht gerechtfertigte Zahlung, so ist diese zu erstatten, soweit sie der Hilfesuchende/Leistungsempfänger zu vertreten hat.

VERPFLICHTUNG

Nach den für die bewilligten Leistungen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen sind Sie sowie alle übrigen Leistungsempfänger verpflichtet, alle Änderungen der Tatsachen, die für die Hilfestellung maßgebend sind, insbesondere Änderungen in den Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen, die Bewilligung einer Rente oder einer gleichartigen Leistung Dritter, Wechsel des Geldinstitutes oder der Konto - Nummer, jeden Wohnungswechsel (auch jede nur vorübergehende Abwesenheit von länger als einem Monat) sowie die Aufnahme in einem Krankenhaus / Anstalt / Heilstätte unverzüglich und unaufgefordert dem obgenannten Träger der Sozialleistung mitzuteilen.

DATENSCHUTZ

Die zur Gewährung der Leistungen erforderlichen Angaben unterliegen der Geheimhaltung nach dem Sozialgesetzbuch ('Sozialgeheimnis') und den Datenschutzgesetzen. Soweit die Angaben zur Berechnung und Bescheidschreibung erforderlich sind, werden sie an das zuständige Rechenzentrum weitergegeben und dort zu diesen Zwecken automatisch verarbeitet ('gespeichert').

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

GEGEN DIESEN BESCHIED KANN INNERHALB EINES MONATS NACH SEINER BEKANNTGABE SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT W I D E R S P R U C H ERHOBEN WERDEN

2800 BREMEN 61

FORTSETZUNG: BLATT 2